

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 01/2018



Veröffentlicht am: 09.02.2018

Allgemeine Bestimmungen zur Änderung der Promotionsordnungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 31.01.2018

Auf der Grundlage von §§ 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8., 54 Satz 2 HSG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94), und § 6 Abs. 1 Grundordnung vom 27. März 2012 (MBL LSA S. 305), hat der Senat in seiner Sitzung am 31. Januar 2018 folgende allgemeine Bestimmungen zur Änderung der Promotionsordnungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg als Satzung beschlossen:

I.

§ XX „Eröffnung des Promotionsverfahrens (Eröffnungsverfahren/Promotionsantrag)“

(...) Dem Antrag sind beizufügen:

(...) - eine schriftliche Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin¹, dass er/sie nicht wegen einer Straftat verurteilt wurde, die Wissenschaftsbezug hat.

(...) Ein Wissenschaftsbezug ist insbesondere gegeben, sofern die Straftat

- einen unmittelbaren Bezug zu der mit dem Doktorgrad verbundenen fachlich-wissenschaftlichen Qualifikation aufweist,
- geeignet ist, die Funktionsfähigkeit und Glaubwürdigkeit des Wissenschaftsbetriebes zu beeinträchtigen,
- wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt, weil Standards und Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens vorsätzlich oder grob fahrlässig missachtet werden.

(...) Die Eröffnung ist abzulehnen, wenn

- der Bewerber/die Bewerberin² nach Abs. XX Satz XX erklärt, wegen einer Straftat, die Wissenschaftsbezug hat, verurteilt worden zu sein,
- bekannt wird, dass die nach Abs. XX Satz XX abgegebene Erklärung wahrheitswidrig ist.

§ YY „Entziehung (und Widerruf) des akademischen Grades (Doktorgrades)“

(...) - der Inhaber/die Inhaberin³ wegen einer Straftat, die Wissenschaftsbezug hat, rechtskräftig verurteilt wurde,

- der Inhaber/die Inhaberin⁴ wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, bei deren Vorbereitung oder Begehung er/sie den Doktorgrad missbraucht hat.

¹ bzw. des Doktoranden/der Doktorandin, des Kandidaten/der Kandidatin, des Antragstellers/der Antragstellerin

² s. Fn. 1

³ bzw. die betreffende Person

⁴ s. Fn. 3

II.

Soweit die Promotionsordnungen in ihren Regelungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens die Pflicht zur Vorlage eines (amtlichen) Führungszeugnisses enthalten, sind die entsprechenden Regelungen zu streichen.

III.

Die Fakultäten haben ihre Promotionsordnungen bis zum 30. April 2018 diesen allgemeinen Bestimmungen anzupassen.

IV.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den 31.01.2018

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg